

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riessa.

Amtsblatt

Druckpreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riessa.

Nr. 80.

Sonnabend 8. April 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riessa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegraf. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riessa. — Geschäftsstelle: Kasanenstr. 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riessa.

## Bekanntmachung, die Nonnenraupe betreffend.

Wenn auch die Nonne im vorigen Jahr noch nicht in Bedenken erregender Weise aufgetreten ist, so sieht doch für das laufende Jahr mit einer gewissen Sicherheit ein stärkeres Auftreten dieses fortschädlichen Insectes zu erwarten.

Um der damit den Waldungen drohenden Gefahr rechtzeitig und in wirksamer Weise zu begegnen, erscheint es dringend geboten, die Seiten der Staatsforstverwaltung in ihren Newieren angeordneten Maßnahmen auch in **sämmtlichen Communal- und Privatwaldungen** zur Anwendung zu bringen.

Auf Grund des Gesetzes, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876 wird daher zufolge Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden vom 16. Februar dieses Jahres den Ortspolizeibehörden des Bezirks zur Pflicht gemacht:

1. ihre waldbesitzenden Gemeindeglieder behufs Entdeckung der Nonnenraupe und des Nonnenfalters anzuhalten, zunächst mit Rücksicht auf die von Anfang April ab aus den überwinterten Eiern auslaufenden und sodann einige Zeit in den sogenannten Raupenspiegeln zusammenlebenden Raupen, ihre Waldbestände im Laufe des Monats April einer genaueren und öfteren Durchsicht zu unterziehen.

2. Anzeigen und beziehentlich Festscheine einzureichen, ob sich Nonnenraupen und beziehentlich später Nonnenfalter in größerer Anzahl als sonst in den Waldungen gezeigt haben.

Die Anzeigen sind

a. bezüglich der **Nonnenraupen** sofort nach Entdeckung derselben und Festscheine bis zum **30. April** dieses Jahres

b. bezüglich der **Nonnenfalter** zu deren Flugzeit (Juli-August) und beziehentlich bis zum **30. August** dieses Jahres anher einzureichen.

Die Herren **Gutsbesitzer** im hiesigen Verwaltungsbezirke haben den vorstehenden Anordnungen rücksichtlich der im Gutsbezirke vorhandenen Waldungen gleichfalls nachzugehen und die verlangten Anzeigen rechtzeitig anher einzureichen.

Großenhain, am 27. März 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Wilucki.

845 E.

Mke.

## Bekanntmachung, Sundesperre betreffend.

Da die bezirksärztliche Section eines am 3. dieses Monats in Perich getödteten einem dortigen Wirtschaftsbesitzer gehörigen Hundes, über 5 Jahr alter Spitzhunde, schwarz mit weißer Brust, ergeben hat, daß derselbe mit der Tollwuth befallen gewesen ist, so wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit für die Ortshaupten **Perich, Colmniß, Gauda, Glaubitz mit Zageritz und Langenberg, Madewitz, Markfledditz, Streunen, Wälsnitz, Roselitz und Görzig** einschließlich deren Gemarkungen, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in diesem Bezirke vorhandenen Hunde bis zum

**5. Juli dieses Jahres**

hiermit angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, es dürfen dieselben jedoch nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubnis aus dem gesperrten Bezirke hinausgebracht werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeleitet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

## Ueber die Zahl und Gruppierung der sächsischen Fabrikarbeiter 1892

bringt die „Leipz. Btg.“ eine tabellarische Uebersicht, nach welcher seit dem Jahre 1892 die Zahl der Fabrikarbeiter um rund 7000 gefallen ist.

Während im Jahr fünf 1886 bis 1890 die Zahl der Arbeiter um 27, die der weiblichen um 30, die der jugendlichen sogar um 63 Prozent gestiegen war, war bereits im folgenden Jahre (1891) die Zunahme nur noch ganz geringfügig, die Zahl der jugendlichen und kindlichen Arbeiter aber bereits im Rückgang. Seit dem Jahre 1892 aber ist der Rückgang ein allgemeiner. Daß dieser Rückgang in der Hauptsache auf die neu eingeführten gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung weiblicher, jugendlicher und kindlicher Arbeiter zurückzuführen ist, ergibt ein Blick auf die Zahlen der Letzteren. Die Zahl der kindlichen Arbeiter ist um rund 5000, also auf die Hälfte, die Zahl der jugendlichen um rund 2000, die der weiblichen um 1000 zurückgegangen. Den Rückgang der Gesamtzahl auf den ungünstigen Beschäftigungszustand zurückzuführen liegt unter diesen Umständen keine Veranlassung vor; die Zahl der weiblichen, jugendlichen und kindlichen Arbeiter, also der Einfluß des sog. Arbeiterschutzgesetzes, genügt bereits, ihn zu erklären.

Nur bei der Beschäftigung von kindlichen Arbeitern war der Zwang, die Zahl der Arbeiter herabzusetzen, ein direkter. Hier duldet das neue Gesetz die Beschäftigung der Kinder nur noch insoweit, als sie bereits vor dem 1. Juni 1891 in den betreffenden Betrieben beschäftigt oder nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet waren. Anders bei den jugendlichen und, zum Theil wenigstens wohl auch, bei den weiblichen Arbeitern. Hier bildete, wie die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten bestätigt, vornehmlich die Abneigung der Arbeitgeber gegen die Weiterungen und Betriebschwierigkeiten, die nach dem neuen Gesetze mit der Weiterbeschäftigung der geschügten Arbeiterklassen verbunden waren, vielen Arbeitgebern die Veranlassung, von dieser Weiterbeschäftigung überhaupt abzusehen.

Daß die gesetzlichen Beschränkungen, die zu dieser Herabminderung der Arbeiterzahl führten, überall wohlthätig gewirkt hätten und als Wohlthat empfunden würden, läßt sich nicht sagen. Ueberall, so versichern die Berichte der Fabrikinspektoren mit Ausnahme der Blauenfelder, klagen die in der Ausübung ihrer Arbeitskraft beschränkten Arbeiter über den ihnen dadurch entzogenen Verdienst. Die Arbeitereltern beschwerten sich, daß sie nicht wissen, was sie mit den unbeschäftigten und, während sie selbst sich auf Arbeit befinden, unbeschäftigten Kindern anfangen sollen.

Aus den Bezirken von Zwickau und Zittau wird gemeldet, daß kindliche und jugendliche Arbeiter nunmehr vielfach bei der Hausindustrie Beschäftigung suchen. Aus anderen Bezirken (Dresden, Chemnitz, Plauen) wird berichtet, daß auch ein Theil der Arbeitgeber sich den neuen Schutz-Bestimmungen zu entziehen suche, indem er den Betrieb des fabrikmäßigen Charakters entleide und ihm den Stempel des hausindustriellen oder handwerksmäßigen Betriebes aufdrücke.

Das Alles sind Folgen, die nicht nur vorauszu sehen waren, sondern auch vielfach vorausgesagt worden sind. — Der Erfolg scheint zu bestätigen, daß im Punkte der Kinderbeschäftigung ein weniger radikales Vorgehen der Arbeiterschutzgesetzgebung wohl richtiger gewesen wäre, so sagt die „Leipz. Btg.“ sehr richtig. Dagegen bedauern wir den scheinbaren Misserfolg dieser Gesetzgebung in Bezug auf die Beschäftigung weiblicher Arbeiter nicht. Die Mädchen, die in Folge der neueren Bestimmungen brotlos geworden oder von der Fabrikarbeit künftig ausgeschlossen sind, mögen dienen; das ist eine bessere Vorbereitung für ihren Hausfrauenberuf und eine sicherere Gewähr für die Erziehung eines gesunden Geschlechts, als die Fabrikarbeit.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Werden Hunde innerhalb des gesperrten Bezirks diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betreten, so kann und wird, falls Solches durch die Umstände geboten erscheint, die sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden im Uebrigen in Gemäßheit § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe belegt.

Die Ortsbehörden haben über genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch für das Halten der vorgeschriebenen Cavallerumgänge Sorge zu tragen.

Großenhain, den 5. April 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wilucki.

1149 E.

Mke.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. September 1870, betreffend die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Auskunft des hiesigen Pfarramtes der **Vormittagsgottesdienst** an den Sonn-, Fest- und Bußtagen im **Sommerhalbjahr von 8 bis 1/10 Uhr** und im **Winterhalbjahr von 9 bis 1/11 Uhr** stattfindet. Der **Nachmittagsgottesdienst** findet zu allen Zeiten von 5 bis 6 Uhr statt.

Riessa, den 7. April 1893.

Der Stadtrath.  
Rädger.

S.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 werden diejenigen Beitragspflichtigen hiesiger Stadt, welchen eine Zuschrift über den Betrag der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer nicht hat behändigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 47 des gedachten Gesetzes derjenige, welcher im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zu Vermeidung der in § 72 des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafe anher anzeigen und auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrages erforderlichen Angaben zu machen hat.

Riessa, am 7. April 1893.

Der Stadtrath.  
J. B.: Lange.

Rbl.

## Bekanntmachung.

Der **Wasserzins** auf das 1. Vierteljahr 1893 ist am 1. April a. c. fällig geworden und ist bis längstens

**den 10. April 1893**

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Riessa, am 1. April 1893.

Der Stadtrath.  
I. V.: Lange.